

Tarifbeschäftigte//berücksichtigungsfähige Angehörige

Für Tarifbeschäftigte besteht ein Beihilfeanspruch nur, wenn sie bereits vor dem 1. Mai 2001 bei einem hessischen Dienstherrn beschäftigt waren und das Arbeitsverhältnis über diesen Zeitpunkt hinaus ununterbrochen fortbesteht (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 18 Abs. 4, § 2 Abs. 2 HBeihVO). Der Anspruch bleibt erhalten, wenn ein Wechsel zwischen zwei hessischen Dienstherrn vorliegt.

Tarifbeschäftigte erhalten von Ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss zum Krankenkassenbeitrag und sind entweder:

- pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenkasse
- freiwillig versichert in der gesetzlichen Krankenkasse oder
- privatversichert

Für alle der genannten Personengruppen endet der Beihilfeanspruch

- zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis,
- nach Ablauf des (befristeten) Arbeits- oder Dienstverhältnisses,
- mit dem Rentenbezug oder
- mit dem Tode des Bediensteten.

Berücksichtigungsfähige Angehörige

Ehegatten*innen

Für Aufwendungen einer Ehegatten*innen wird nur Beihilfe gewährt, wenn der Gesamtbetrag ihrer/seiner Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EKStG) im vorletzten Kalenderjahr vor der Antragstellung den steuerlichen Grundfreibetrag nicht übersteigt (2018: 9.000 Euro). Bei Aufgabe der Berufstätigkeit der Ehegatten*in oder bei erheblicher Verringerung der Einkünfte des Ehegatten kann unter bestimmten Voraussetzungen bereits im laufenden Kalenderjahr eine Beihilfe gewährt werden.

Lebenspartner*innen stehen den Ehegatten*innen, Hinterbliebene Lebenspartner*innen und den Witwern*n gleich.

Kinder

Der TVöD sieht keine Zahlung der familien- bzw. kinderbezogenen Entgeltbestandteile mehr vor. Ab dem 01.01.2006 geborene Kinder von Tarifbeschäftigten sind wegen der dort getroffenen tarifrechtlichen Regelungen, keine berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

Beihilfen stehen zu Aufwendungen für Kinder zu, die im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind (§ 3 Nr. 2 HBeihVO). Dies sind Kinder, für die dem Beihilfeberechtigten Kindergeld zusteht oder für die ihm Kindergeld zustehen würde.

Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten (beide Elternteile sind im öffentlichen Dienst tätig) im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig, erhält derjenige die Beihilfe, bei dem das Kind tatsächlich im Zuschlag berücksichtigt wird.

Bemessung der Beihilfe für Tarifbeschäftigte mit Arbeitgeberzuschuss zum Krankenkassenbeitrag

Die Höhe des Bemessungssatzes bemisst sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Antragstellung.

Der Bemessungssatz beträgt 50 v.H., er erhöht sich grundsätzlich (vgl. aber § 15 Abs. 2 HBeihVO) für jede im Orts- und Sozialzuschlag berücksichtigungsfähige Person um 5 v.H. bis höchstens 70 v.H.

Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag grundsätzlich berücksichtigungsfähig, erhöht sich der Bemessungssatz bei dem Beihilfeberechtigten Elternteil, der den Familienzuschlag tatsächlich für das Kind erhält.

- Berücksichtigungsfähige Angehörige erhöhen den Bemessungssatz nicht um 5 v.H., wenn sie aufgrund einer Beschäftigung, Berufsausbildung, dualen Studium, Arbeitslosigkeit oder des Bezugs einer Rente in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

Bei einer vollstationären, teilstationären, vor- und nachstationären Krankenhausbehandlung (außer Sanatorium) erhöht sich der Bemessungssatz um weitere 15 v.H. bis höchstens 85 v.H. (§ 15 Abs. 6 HBeihVO).

- Bei privat krankenversicherte Tarifbeschäftigte, die einen Beitragszuschuss des Arbeitgebers erhalten, ermäßigt sich der Bemessungssatz um 50 Prozentpunkte, die Ermäßigung gilt nur für den Zuschussempfänger (§ 5 Abs. 8 HBeihVO).

Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigte erhalten nicht die volle Beihilfe, sondern einen der Arbeitszeit entsprechenden Anteil (§ 2 Abs. 1 HBeihVO).

Altersteilzeit

Tarifbeschäftigte in Altersteilzeit bleiben für die gesamte Dauer der Altersteilzeit beihilfeberechtigt, auch für die Zeit der Freistellung nach dem Blockmodell. Angesichts der Halbierung der Arbeitszeit reduziert sich durchgehend die Beihilfe um die Hälfte, ausgehend von der Arbeitszeit vor Beginn der Altersteilzeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 HBeihVO).